

Anmeldung für die E-Phase

Abgabe im Sek. II – Büro

Gymnasium Ulricianum Aurich
Von-Jhering-Straße 15, 26603 Aurich
Telefon 04941-92280 / www.ulricianum-aurich.net



Hiermit melden wir unser Kind am **Gymnasium Ulricianum Aurich**
zum Schuljahr 20__/20__ an.

- Ich erwarte den „**Erweiterten Sekundarabschluss I**“, den ich unmittelbar nach Erhalt im Sek.II Büro des Ulricianums nachreiche.

Nachname des Kindes: _____

Vornamen (Rufname unterstreichen): _____

Geburtsdatum: _____ **Staatsangehörigkeit:** _____

Geburtsort: _____ **Geschlecht:** männlich weiblich divers

Geburtsland: _____ **Zuzug nach Deutschland:** Jahr _____

Muttersprache: _____ **Verkehrssprache:** _____

Konfession/Religionszugehörigkeit: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____
(Rufnummer) _____ (Notfall – vormittags erreichbar)
_____ (vormittags erreichbar) _____ (Handynummer des Schülers – wenn vorhanden)

Das Kind lebt in einem Haushalt mit: Vater Mutter _____

Abgebende Schule: _____

Einschulungsjahr Grundschule: _____

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf: ES GE HÖ KM LE SE SR
(Kopie vom Gutachten muss vorgelegt werden)

Integrationshelfer beantragt: ja nein _____

Mutter: _____
(Nachname, Vorname)

Telefon und/oder Handy, ggf. auch beruflich

(Email-Adresse)

Vater: _____
(Nachname, Vorname)

Telefon und/oder Handy, ggf. auch beruflich

(Email-Adresse)

Mutter Vater: _____
(falls abweichend zur Adresse des Kindes)

Von getrenntlebenden bzw. geschiedenen Sorgeberechtigen benötigt die Schule zusätzlich eine Erklärung über die Sorgeberechtigung (Anlage I).

- Wenn das Kind nicht mit Vater und/oder Mutter in einem Haushalt lebt - Sorgeberechtigter:
 Wenn die Familie durch eine Dritte Person betreut oder unterstützt wird (z. B. Flüchtlingshelfer):

(Nachname, Vorname und Status)

(Adresse)

(Telefonnummer, Handynummer und Email-Adresse)

Angaben zur Fremdsprache:

1. FS _____ von Kl. _____ bis Kl. _____
 2. FS _____ von Kl. _____ bis Kl. _____
 3. FS _____ von Kl. _____ bis Kl. _____

Mein Kind möchte, sofern keine organisatorischen Notwendigkeiten entgegenstehen, mit den folgenden Schülerinnen/Schülern in eine Klasse:

1. Wunsch _____ 3. Wunsch _____

2. Wunsch _____ 4. Wunsch _____

Mein Kind ist an _____ erkrankt (freiwillige Angabe).
 Eine Beschreibung der Erkennung und Erste-Hilfe-Maßnahmen fügen wir auf einem gesonderten Blatt dieser Anmeldung bei.

!!! Nur von der Schule auszufüllen !!!

| Unterlagen | erhalten | abgegeben |
|--|----------|-----------|
| Antrag auf Lernmittel (evtl. mit Bewilligungsbescheid, sh. Antrag) | | |
| Wahlbogen Kurswahl – Anlage V | | |
| Kopie der Geburtsurkunde *) | | |
| Kopie vom Halbjahreszeugnis Kl. 10 *) | | |
| Kopie vom Versetzungszeugnis | | |
| Sorgerechtserklärung - Anlage I | | |
| Hinweis zur Erkrankung – Anlage IV | | |
| Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz (ISFG) – Anlage III | | |
| Fotoerlaubnis - Anlage II | | |
| | | |
| | | |
| | | |

*) zur Anmeldung mitbringen

Ich versichere, dass alle Angaben richtig sind. Änderungen werde ich umgehend im Sekretariat I mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Nur von der Schule auszufüllen! (bitte immer mit Kürzel bestätigen!)

| Annahme | Beratung | Abi5 | Wahl-Kurse | DANIS | LEMI/Bankdaten |
|---------|----------|------|------------|-------|----------------|
| | | | | | |

Anlage I
Gymnasium Ulricianum Aurich
Erklärung zur Sorgeberechtigung
(nur für getrennt lebende oder geschiedene Eltern)



Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

| | |
|--|--|
| Name der Mutter | Name des Vaters |
| Anschrift | Anschrift |
| Telefon | Telefon |
| Sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | Sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch **Vorlage der gerichtlichen Entscheidung** nachzuweisen!

Eine beglaubigte Kopie der gerichtlichen Entscheidung liegt vor.

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / der Schüler _____ lebt bei der Mutter dem Vater

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Bei Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung entfällt die Verzichtserklärung!

Verzichtserklärung

(für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben) – das Ausfüllen ist freigestellt -

Hiermit verzichte ich _____
(Name des Sorgeberechtigen, der verzichtet)

und genehmige, dass _____
(Name des Sorgeberechtigen, der die Interessen vertritt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten allein gegenüber des Gymnasiums Ulricianum Aurich und der Schulbehörde vertritt.

Der Verzicht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf!

Ort, Datum

Unterschrift des verzichtenden Elternteils

Kenntnisnahme der Klassenleitung:

Anlage II

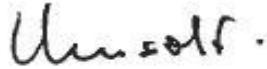
Gymnasium Ulricianum Aurich
Von-Jhering-Straße 15
26603 Aurich
Tel. 04941 922 80



Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Fotos im Intranet, auf dem Internetauftritt der Schule und bei Presseberichten über Veranstaltungen des Gymnasium Ulricianum Aurich

Am Gymnasium Ulricianum Aurich wird stets über schulische Veranstaltungen und insbesondere über Beiträge unserer Schülerinnen und Schüler auf der schuleigenen Homepage (<http://www.ulricianum-aurich.net>) und in der Presse berichtet, z.B. vom Weihnachtskonzert, vom Musical oder vom Tag der offenen Tür. Weitere Zwecke, zu denen Fotos von unseren Schülerinnen und Schülern gemacht werden, sind z.B. Klassen- bzw. Kursfotos oder Abiturjahrgangsfotos. Diese Berichterstattung ist ein wichtiges Instrument des positiven Feedbacks und der Anerkennung der meist besonderen Leistungen oder Aktionen und somit ein wichtiges pädagogisches Instrument. Damit diese Berichterstattung und die damit verbundene pädagogische Wirkung weiterhin bestehen bleiben, bitten wir Euch und Sie, folgende Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Musolf, Schulleiter

Hinweis: Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden zu unterschreiben. Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt. Hat der Schüler bzw. die Schülerin das 15. Lebensjahr vollendet, so muss auch er bzw. sie die Einverständniserklärung unterschreiben. Hat der Schüler oder die Schülerin das 18. Lebensjahr vollendet, genügt seine/ihre alleinige Unterschrift.

Anlage II

Gymnasium Ulricianum Aurich
Von-Jhering-Straße 15
26603 Aurich
Tel. 04941 922 80



Wir haben die Erläuterungen zur Veröffentlichung von Fotos zur Kenntnis genommen und sind damit

- einverstanden,
- nicht einverstanden,

dass von unserem Kind Fotos in Ihrem Intranet, auf Ihrem Internetauftritt und in der Presse veröffentlicht verwendet werden. Einzelne Bilder können wir trotz dieser Erklärung löschen lassen, es genügt dazu eine schriftliche Mitteilung an die Schule. Uns ist bekannt, dass wir diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern anfangs zugestimmt hatten. Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt bis zu maximal zwei Werktagen nach Eingang unseres Widerrufs dauern kann. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Ort, Datum

Klasse: _____

Vor- und Nachname des Kindes in Druckschrift

Ggf. Unterschrift des Kindes, wenn 15. Lebensjahr bereits vollendet

Vor- und Nachnamen der 1. erziehungsberechtigten Person in Druckschrift

Unterschrift der 1. erziehungsberechtigten Person

Vor- und Nachnamen der 2. erziehungsberechtigten Person in Druckschrift

Unterschrift der 2. erziehungsberechtigten Person

Zur Information der Eltern



GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung oder Hirnhaut-entzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | <ul style="list-style-type: none">• Keuchhusten (Pertussis)• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellosenruhr-Bakterien |
|---|---|

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung oder Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|---|

Anlage IV

Freiwillige Angabe zur Gesundheit meines Kindes _____

Um eine Erste Hilfe zu unterstützen gebe ich folgende chronische Erkrankung bekannt:

Mein Kind nimmt folgende Medikamente: _____

Im akuten Erkrankungsfall bitte ich folgende Maßnahmen zu treffen:

Ich möchte bitte sofort unter der Telefon-Nummer: _____
informiert werden!

Diese Angaben werden in der Schülerakte verwahrt.

Dem Klassenlehrer und dem Sportlehrer wird Akteneinsicht gewährt.

Datum / Unterschrift des/der Sorgeberechtigten



Verbindliche Wahl der Wahlpflicht- und Wahlfächer für die Einführungsphase im Schuljahr 20__/20__

Name: _____ Vorname: _____ Klasse: _____

Wahlpflichtbereich:

Jede(r) Schüler(in) wählt

- ➔ zwei Fremdsprachen
- ➔ drei der Fächer Physik, Chemie, Biologie, Informatik¹
- ➔ ev. oder kath. Religion oder Philosophie
- ➔ eines der drei Fächer Musik, Kunst, Darstellendes Spiel

Zwei Fremdsprachen aus dem Angebot der Schule (Englisch, Französisch, Latein, Spanisch) müssen gewählt werden. Eine der beiden Fremdsprachen muss eine aus der Sekundarstufe I fortgesetzte Fremdsprache sein. Wer zwei Fremdsprachen wählt, von denen eine in der Einführungsphase neu beginnt, muss diese neu begonnene Fremdsprache bis zum Abitur durchgehend belegen und zwei Halbjahresnoten in die Abiturnote einbringen.

Gewählte Fremdsprachen: 1. _____ ab Klasse _____

2. _____ ab Klasse _____

Gewählte Naturwissenschaften: 1. _____

2. _____

3. _____

ggf. 4. _____

Ev./kath. Religion oder Philosophie²: _____

Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel: _____

Der Pflichtunterricht in der Einführungsphase umfasst insgesamt 30 Wochenstunden.

¹ Informatik kann eine Naturwissenschaft in der Einführungsphase ersetzen, die Wahl erfolgt für beide Halbjahre. Es ist auch möglich, alle vier Naturwissenschaften zu belegen.

² Wer bereits weiß, dass er beide Fächer nacheinander belegen möchte, sollte zuerst Philosophie belegen. Die Fächer Religion/Philosophie sowie Musik/Kunst/Darstellendes Spiel können zum Halbjahr gewechselt werden.

Wahlbereich:

Es kann eine dritte Fremdsprache gewählt werden. Zusätzlich kann das Fach Sporttheorie (2-stündig) für ein Halbjahr belegt werden. Diese Fächer sind nicht verpflichtend.

Wer im Abitur das Fach Sport als Prüfungsfach belegen möchte, muss in Jg. 11 das Fach Sporttheorie belegen.

Fächer des Wahlbereichs können nur zum Halbjahr gewechselt/aufgegeben werden.

Ein Fach kann nur Abiturprüfungs fach sein, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr – bei Sprachen zwei Halbjahre – belegt wurde.

Wahlfach 1: _____

Wahlfach 2: _____

Bilingualer Unterricht

Das Fach Geschichte wird in der Oberstufe bilingual unterrichtet. Der bilinguale Unterricht kann aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden, es ist aber auch möglich, in der Einführungsphase neu mit dem bilingualen Unterricht zu beginnen.

| | | |
|--|---|------|
| Ich möchte am bilingualen Unterricht teilnehmen. | 0 | ja |
| | 0 | nein |

(Datum / Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

(Datum / Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

Sollte eine Wahl aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich sein, werden die Schüler bzw. Schülerinnen kontaktiert.